



Title	Wirksamkeit der Kreditunwürdigkeitsklausel im Leasevertrag und § 321 BGB
Author(s)	Matsui, Kazuhiko
Citation	Osaka University Law Review. 2014, 61, p. 53-62
Version Type	VoR
URL	https://hdl.handle.net/11094/54624
rights	
Note	

The University of Osaka Institutional Knowledge Archive : OUKA

<https://ir.library.osaka-u.ac.jp/>

The University of Osaka

Wirksamkeit der Kreditunwürdigkeitsklausel im Leasevertrag und §321 BGB

*Kazuhiko MATSUI**

I. Einleitung

Leaseverträge enthalten häufig eine Klausel im AGB, die dem Leasinggeber einen fristlosen Kündigungsrecht wegen der bloßen Vermögensverschlechterung des Leasingnehmers nach dem Vertragsabschluss gibt. Die AGB-Klausel wird als Kreditunwürdigkeitsklausel genannt. Sie ändert §321 BGB, der dem Vorleistungspflichtigen ein Leistungsverweigerungsrecht gibt, wenn es nach dem Vertragsabschluss erkennbar wird, dass sein Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des anderen Teils gefährdet wird, und ihm ein Rücktrittsrecht nach erfolglosem Ablauf der von ihm gesetzten Frist gibt, um die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten¹⁾. Deshalb wirft man Zweifel auf, ob diese Klausel im Gesichtspunkt der Inhaltskontrolle der AGB-Klauseln zulässig ist. Denn sie ist mit wesentlichen Grundgedanken (§307 Abs.2 Nr.1 BGB; alter §9 Abs.2 Nr.1 AGBG) des §321 BGB nicht zu vereinbaren. Der Hinweis auf Diskussion über die Inhaltskontrolle der Kreditunwürdigkeitsklausel trägt zur Erklärung der wesentlichen Grundgedanken des §321 BGB bei.

II. Deutsches Recht

1. Rechtsprechung

1.1. OLG Hamm, 14.3.1986.

Wirksamkeit der folgenden Klausel ist bestritten vor dem OLG Hamm:²⁾

* Assistenzprofessor für Zivilrecht an der Law School der staatlichen Universität Osaka, Japan.

1) §321 a.F. BGB hat zwar dem Vorleistungspflichtigen nur einen Leistungsverweigerungsrecht gegeben. Aber Rechtsprechung und Literatur haben ihm ein Rücktrittsrecht nach erfolglosem Ablauf der von dem ihm gesetzten Frist gegeben, um die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten. BGH, 13.11.1953, BGHZ11, 80; Staudinger/Otto, Staudingers Kommentar zum BGB, 2001, §321 Rn.41; RGRK/Ballhaus, 12.Aufl.1970, §321 Rn.6; Palandt/Heinrichs, BGB, 60.Aufl.2001, §321 Rn.6; Krüger/Emmerich, Münchener Kommentar zum BGB, 4.Aufl.2001, §321 Rn.30; Soergel/Wiedemann, Bürgerliches Gesetzbuch, 12. Aufl.1990, §321 Rn.42.

2) OLG Hamm, 14.3.1986, NJW-RR1986, 927=WM1986, 1362.

„Der Leasinggeber kann jedoch den Leasinggegenstand sicherstellen oder den Vertrag fristlos kündigen oder bei Maßnahmen zusammen ergreifen, wenn:

- a) der Leasinggegenstand gepfändet wird,
- b) ein Vergleichs- oder Konkursantrag gestellt wird,
- c) eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Leasingnehmers zu befürchten ist.

Bei fristloser Kündigung ist der Leasinggeber berechtigt, Schadensersatz gemäß §4,3 zu verlangen.“

OLG Hamm hat die Klauseln zu a) und b) als wirksam angesehen, weil die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Leasingnehmer regelmäßig ein Anzeichen dafür ist, dass er selbst titulierten Leistungspflichten nicht (mehr) nachkommt³⁾.

Dagegen hat es Zweifel an der Wirksamkeit der Klausel zu c) wie folgende aufgeworfen: „der Wortlaut dieser Klausel ist aus der Sicht des Kunden so zu verstehen, dass der Beklagten[Leasinggeber] die ihr hierdurch eingeräumten Rechte (Sicherstellung, Kündigung oder Schadensersatz) schon zustehen bei der bloßen Befürchtung, d.h. bei der bevorstehenden allenfalls drohenden Gefahr einer Vermögensverschlechterung, die sich – entgegen der Regelung des §321 BGB – noch nicht tatsächlich dokumentiert haben müsste. Eine solche Regelung würde aber dem gesetzlichen Leitbild der Vorleistungspflicht des Gläubigers im Rahmen des Leasingvertrages entgegenstehen. Die diese Vorleistungspflicht einschränkende Vorschrift des §321 BGB ist als Ausnahmetatbestand zu werten; im Gegensatz hierzu würden nun aber nach dem Wortlaut der Klausel zu c) die dort geschilderten Rechte des Leasinggebers (auch) schon dann entstehen, wenn der Leasingnehmer zwar die Leasingraten weiter zahlt, folglich sich vertragstreu verhält, er sich aber (andererseits) in solchen finanziellen Schwierigkeiten befindet, die die Befürchtung einer (bevorstehenden) wesentlichen Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse rechtfertigen könnten. Eine solche Regelung erscheint aus der Sicht des vertragstreuen Kunden unangemessen⁴⁾.“

Also die Kreditunwürdigkeitsklausel, die dem Leasinggeber ein Rechtsbehelfe gibt, ohne dass es eine Gefährdung seines Gegenleistungsanspruchs braucht, ist unwirksam, weil sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt, da sie mit wesentlichen Grundgedanken des §321 BGB nicht zu vereinbaren ist (§9 Abs.1, Abs.2 Nr.1

3) NJW-RR1986, 927, 929.

4) NJW-RR1986, 927, 930.

AGBG; heutiger §307 Abs.1, Abs.2 Nr.1 BGB). Jedoch ist die Klausel wirksam, die dem Leasinggeber eine fristlose Kündigung aufgrund dem Pfändung der Leasinggegenstand oder Vergleichs- bzw. Konkursantrag begründet, weil sie mit wesentlichen Grundgedanken des §321 BGB zu vereinbaren ist, da diese Umstände immer zur Gefährdung des Gegenleistungsanspruchs im Sinne des §321 BGB folgen.

Auch wegen der Rechtsfolgen der Klausel hat es sie als unwirksam angesehen. Sie gibt ihm kumulativ das Recht auf Sicherstellung, das Recht zur fristlosen Kündigung und das Recht auf Geltendmachung von Schadensersatz. Aber §321 BGB gibt dem Vorleistungspflichtigen nur ein dilatorisches Leistungsverweigerungsrecht und Rechtsprechung gibt ihm nur ein Rücktrittsrecht nach erfolglosem Ablauf der von ihm gesetzten Frist um die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten. Sie ist insoweit nicht vereinbart mit wesentlichen Grundgedanken des §321 im Sinne des §9 Abs.2 Nr.1 AGBG.

1.2. BGH, 8.10.1990.

Wirksamkeit der folgenden Klausel ist bestritten vor dem BGH:⁵⁾

„Der Leasingvertrag kann von dem Leasinggeber fristlos gekündigt werden, wenn:

- d) der Leasingnehmer seine Zahlungen einstellt, ein außergerichtliches Vergleichsverfahren oder ein Konkursverfahren beantragt wird, sowie wenn gegen ihn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet oder Wechsel- und Scheckprotest erhoben worden sind,
- e) sonstige Umstände vorliegen, aus denen sich eine wesentliche Verschlechterung oder eine erhebliche Gefährdung des Vermögens des Leasingnehmers ergibt.“

BGH hat diese Klausel zu d) als wirksam angesehen. Nach dem BGH stellen die dort aufgeführten Kündigungsgründe – Zahlungseinstellung des Leasingnehmers sowie gegen diesen gerichtete außergerichtliche Vergleichsverfahren oder Konkursverfahren, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder Wechsel- und Scheckproteste – nicht nur Fälle einer wesentlichen Vermögensverschlechterung oder -gefährdung dar, aber auch indizieren zugleich eine Gefährdung der Gegenansprüche des Leasinggebers⁶⁾.

5) BGH, 8.10.1990, BGHZ112, 279.

6) BGHZ112, 279, 284.

Dagegen hat BGH diese Klausel zu e) als unwirksam angesehen. Zum erstens lassen die in Buchstabe e) ohne nähere Konkretisierung aufgeführten „sonstigen Umstände“ nach dem BGH offen, aus denen sich eine Vermögensverschlechterung oder -gefährdung ergeben soll, ob sie zugleich den Anspruch des Leasinggebers auf die Gegenleistung gefährden oder nicht. Gemessen an der danach maßgeblichen Verständnismöglichkeit des Durchschnittskunden erfasst die Formulierung auch Fälle, in denen die „wesentliche“ Vermögensverschlechterung oder -gefährdung keinen Einfluss auf die Leistungsfähigkeit, insbesondere auf die Zahlungsfähigkeit des Leasingnehmers hat.

BGH hat dabei sich die hier zu beurteilende Klausel von der im Senatsurteil vom 6. Juni 1984⁷⁾ für unbedenklich gehaltenen unterscheidet, wonach der Leasingnehmer den Vertrag fristlos zu kündigen berechtigt sein sollte, „wenn eine wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Leasingnehmers eintritt, insbesondere wenn gegen ihn nachhaltige Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen oder wenn gerichtliche oder außergerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet werden“. Nach dem BGH schließen diese Beispiele für die „wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse“ ihrer Art nach eine Verschlechterung dieser Verhältnisse sowie eine Gefährdung der Gegenansprüche des Leasinggebers ein und lassen daher den Rückschluss zu, dass eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse, die die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder Insolvenzverfahren nicht erreicht, so gewichtig sein muss, dass sie ähnlich in den aufgeführten Beispieldfällen eine Gefährdung der Gegenansprüche ergibt. Also BGH hat die Auffassung, dass die Klausel, die aus der Beispieldfalle zur Gefährdung des Gegenleistungsanspruchs als Voraussetzung folgen kann, im Gesichtspunkt der Inhaltskontrolle wirksam ist, obwohl sie die nicht verdeutlicht.

Zweitens hat BGH im Gesichtspunkt der Regelungen der Dauerschuldverhältnisse diese Klausel gemäß §9 Abs.2 Nr.1 AGBG (heutigem § 307 Abs.2 Nr.1 BGB) als unwirksam angesehen. Nach dem BGH versteht sich es unter der Klausel zu e), dass der Leasinggeber ein Recht zur fristlosen Kündigung allein schon beim Vorliegen von „sonstigen Umständen“ hat, aus denen sich eine wesentliche Verschlechterung oder erhebliche Gefährdung des Vermögens des Leasingnehmers ergibt. Ungünstige Umstände über die Vermögensverhältnisse des Leasingnehmers bewirken noch nicht ohne weiteres, dass dieser nicht in der Lage ist, die geschuldeten Gegenleistungen zum Fälligkeitszeitpunkt zu erbringen. Kann

7) BGH, 6.6.1984, WM1984, 1217, 1219.

er dies, so ist es dem Leasinggeber nicht unzumutbar, sondern ein Gebot der eigenen Leistungstreue, trotz einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Leasingnehmers am Vertrag festzuhalten. Die in der Klausel zu e) getroffene Regelung ermöglicht es dem Leasinggeber indessen, das Leasingverhältnis fristlos zu kündigen, auch wenn der Leasingnehmer trotz der eingetretenen erheblichen Vermögensverschlechterung leistungswillig und leistungsfähig geblieben ist⁸⁾. Diese Klausel benachteiligt unangemessen den Vertragspartner des Verwenders, d.h. Leasingnehmers, entgegen den Geboten von Treu und Glauben, weil sie mit wesentlichen Grundgedanken der Regelungen der Dauerschuldverhältnisse nicht zu vereinbaren ist.

2. Rechtslehre

In der Literatur zu AGBG und heutigem BGB folgt die h.M. zu dieser Auffassung der Rechtsprechung, dass die Kreditunwürdigkeitsklausel die Gefährdung des Gegenleistungsanspruchs benötigen muss⁹⁾. Nach h.M. zeigen Zahlungseinstellung, Eröffnung der gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahren, Konkursantrag oder Abgabe der Wechsel- und Scheckproteste die Gefährdung des Gegenleistungsanspruchs¹⁰⁾. Auch nach h.M. zeigt bloße Zahlungsverzögerung keine Gefährdung des Gegenleistungsanspruchs¹¹⁾. Ferner ist

8) BGHZ112, 279, 285f.

9) Wolf/Lindacher/Pfeiffer/Damman, AGB-Recht, 6.Aufl.2013, §308 Nr.3 Rn.80; ders/Stoffels, L166; Palandt/Grüneberg, BGB, 72.Aufl.2013, §308 Rn.19; Bamberger/Roth/Becker, Kommentar zum BGB, 3.Aufl.2012, §308 Nr.3 Rn.18.

a.A. Wolf/Horn/Lindacher/Wolf, AGB-Gesetz, Kommentar, 3.Aufl.1994, §10 Nr.3 Rn.37; Ulmer/Brandner/Hensen/H.Schmidt, AGB-Recht, 11.Aufl.2011, §308 Nr.3 Rn.15. Nach Wolf ist eierseits die AGB-Klausel, die dem vorleistungspflichtigen Verwender ein Lösungsrecht vor Verzugseintritt gibt, ausnahmsweise sachlich gerechtfertigt, nur wenn die Leistung des Verwenders z.B. langfristige Vorbereitung erfordert und er bereits vor Eintritt der Fälligkeit auf die Leistungsfähigkeit seines Vertragspartners vertrauen können muss, weil er durch das Leistungsverweigerungsrecht nach §321 BGB geschützt ist. Nach H.Schmidt muss andererseits die Kreditunwürdigkeitsklausel sich möglichst nahe an §§321, 323 halten, insbesondere also an fruchtlose Fristsetzung anknüpfen.

10) Löwe/von Westphalen/Trinkner/von Westphalen, Großkommentar zum AGB-Gesetz, 2. Aufl.1983, §10 Nr.3 Rn.25f.; Staudinger/Dagmer Coester-Waltjen, Staudingers Kommentar zum BGB, 2006, §308 Nr.3 Rn.16; Erman/Roloff, BGB, 13.Aufl.2011, §308 Rn.19; Bamberger/Roth/Becker, a.a.O.(Anm.9), §308 Nr.3 Rn.20.

11) Löwe/von Westphalen/Trinkner/von Westphalen, a.a.O.(Anm.10), §10 Nr.3 Rn.24; Staudinger/Dagmer Coester-Waltjen, a.a.O.(Anm.10), §308 Nr.3 Rn.16; Locher, Das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, 2.Aufl.1990, S.113.

die Literatur einig, dass es keine „ungünstige Kreditauskunft“ oder „ungünstige Umstände hinsichtlich der Vermögensverhältnisse“ wegen mangelnder Eindeutlichkeit und Rechtfertigkeit für Kündigungsgrund genügt¹²⁾.

Hingegen ist es umstritten, ob Zwangsvollstreckungsmaßnahmen die Gefährdung des Gegenleistungsanspruchs zeigt. Nach einigen Meinungen genügt die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen für ein Indiz der Gefährdung des Gegenleistungsanspruchs¹³⁾, während andere Vertreter erst vergebliche Zwangsvollstreckungsmaßnahmen als ausreichend ansehen¹⁴⁾.

3. Wesentliche Grundgedanken des §321 BGB

Deutsche Rechtsprechung für Inhaltskontrolle der vom §321 abweichender Klauseln zeigt wesentliche Grundgedanken des §321.

Zum Erstens zielt die Vorschrift durch ein Leistungsverweigerungsrecht den Schutz des Vorleistungspflichtigen gegen die Nichterfüllung des Austauschs der Leistung und Gegenleistung. Weil deutschen Rechtsprechung und Literatur halten die Klauseln für unwirksam, die dem Vorleistungspflichtigen Rechtsbehelfe gibt, auch wenn der Gegenleistungsanspruch nicht gefährdet ist, oder die ihm ein Leistungsverweigerungsrecht – und ein Rücktrittsrecht nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist – vorübergehenden Rechtsbehelfe gibt. Insoweit gründet das Leistungsverweigerungsrecht im §321 sich auf – wie §320 – das Synallagma als Grundstruktur des gegenseitigen Vertrags.

Zweitens handelt es sich um die Grenze des vom Vorleistungspflichtigen durch Kreditgeschäft genommenen Risikos. Kreditgeschäft legt dem Vorleistungspflichtigen gewisses Risiko auf die Nichterfüllung des Gegenleistung auf. Es ist nicht erlaubt, diese Risikoverteilung von AGB, d.h. Bestimmung ohne einzelnen Abrede zu ändern. Die oben dargestellten deutschen Rechtsprechung und Literatur zeigen, dass der Vorleistungspflichtige nur das Risiko auf die Entstehung der Umstände

12) Locher, a.a.O.(Anm.11), S.113; Krüger/Wurmnest, Münchener Kommentar zum BGB, 6. Aufl.2012, §308 Nr.3 Rn.12; Ulmer/Brandner/Hensen/H.Schmidt, a.a.O.(Anm.9), §308 Nr.3 Rn.10; Erman/Roloff, a.a.O.(Anm.10), §308 Rn.21. Das liegt auf der Hand, dass bloßer subjektiver Verdacht der Kreditunwürdigkeit ohne objektiven Tatbestand keiner sachlich gerechtfertiger Grund vom Vertrag zu lösen ist. Wolf/Lindacher/Pfeiffer/Damman, a.a.O. (Anm.9), §308 Nr.3 Rn.77; Palandt/Grüneberg, a.a.O.(Anm.9), §308 Rn.19.

13) Medicus/Schlosser, Staudingers Kommentar zum BGB, 12.Aufl.1983, AGBG §10 Nr.3 Rn.13; Erman/Roloff, a.a.O.(Anm.10), §308 Rn.19; Bamberger/Roth/Becker, a.a.O.(Anm.9), §308 Nr.3 Rn.20; Niebling/Eckhoff, AnwaltKommentar, AGB-Recht, 2012, Glossar Rn.1167; Dauner-Lieb/Langen/Kollmann, BGB, 2.Aufl.2012, §308 Rn.38.

14) Staudinger/Dagmer Coester-Waltjen, a.a.O.(Anm.10), §308 Nr.3 Rn.16.

nimmt, die die Gefährdung des Gegenleistungsanspruchs nicht veranlasst. Das heißt, der Vorleistungspflichtige nimmt kein Risiko auf die Entstehung der Umstände, die die Gefährdung des Gegenleistungsanspruchs veranlasst. Die Risikoübernahme der Vorleistungspflicht durch Kreditgeschäft bedeutet nicht, dass der Vorleistungspflichtige alle Risiken auf die Nichterfüllung des Gegenleistung übernimmt.

Drittens fordert §321, dass die Gefährdung des Gegenleistungsanspruchs, dessen Risiko der Vorleistungspflichtige nicht übernimmt, streng feststellt werden muss. Es ergibt sich aus der Rechtsprechung und Literatur, die streng beurteilen, ob die als Kündigungsgründe aufgeführten Umstände im Kreditunwürdigkeitsklausel die Gefährdung des Gegenleistungsanspruchs herbeiführen oder nicht.

III. Japanisches Recht

Auch die von japanischen Leaseinggeber verwendeten AGB enthalten häufig sog. Kreditunwürdigkeitklausel¹⁵⁾. Sie gibt dem Leasinggeber ein fristloses Kündigungsrecht, insbesondere wenn,

- 1) Wechsel- und Scheckproteste – einschließlich der auf Dritte ausgestellten Wechsel oder Scheck – erhoben worden sind,
- 2) der Leasingnehmer seine Zahlungen einstellt,
- 3) vorläufige Vollstreckung, vorläufige Verfügung, Sicherungsverfügung, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder Zwangsversteigerung angetragen wird,
- 4) außergerichtliche Abwicklungsverfahren, Konkursverfahren, Zivilrehabilitationsverfahren, Reorganisationsverfahren oder Sonderabschließungsverfahren zur Schuldenordnung angetragen wird, oder
- 5) angemessene Gründe vorliegen, die eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Leasingnehmers oder diese Befürchtung hervorrufen.

Mit Rücksicht auf deutschen Rechtsprechung und Literatur sind die Klauseln zu 1), 2) und 4) wirksam, weil die dort angeführte Umstände die Gefährdung des Gegenleistungsanspruchs zeigen. Jedoch ist die Klausel zu 3) zweifelhaft. Schließlich soll die Klausel zu 5) unwirksam sein, weil eine bloße wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Gefährdung des

15) Z.B. AGB der Leasingvertrag des PCs von NEC Capital Resolutions Limited, Autos von TOYOTA Rent a Car, usw.

Gegenleistungsanspruchs nicht immer bedeutet, und sogar diese bloße Befürchtung nicht, so dass diese Klausel den Leasingnehmer entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt, weil sie mit wesentlichen Grundgedanken des §321 und der Rechtslehre des fristlosen Kündigungsrechts (§ 314 BGB) nicht zu vereinbaren ist.

In japanischen Rechtsprechung und Literatur blieb jedoch die Wirksamkeit dieser Klauseln außer Betracht, obwohl Gesetz über Verbraucherträger in §10 eine Regelung über Inhaltskontrolle der AGB enthält, wonach die Bestimmungen in AGB unwirksam sind, wenn sie im Vergleich mit der in der japanischen Zivilgesetzbuch, Handelsgesetzbuch oder sonstigen Gesetzen geregelten anwendbaren dispositiven Regelungen Rechte des Verbrauchers beschränken oder seine Pflichten belasten und ihn entgegen den Geboten von Treu und Glauben (§1 Abs.2 japanisches Zivilgesetzbuchs) unangemessen benachteiligen. Nach h.M. bedeutet das Wortlaut „dispositiven Regelungen“ nicht nur gesetzliche Regelungen aber auch allgemeine Rechtslehre. Deshalb ist die Kreditunwürdigkeitsklausel in AGB, die keine Gefährdung des Gegenleistungsanspruchs voraussetzt, unter Berücksichtigung der Unsicherheitseinrede als eine von der Rechtsprechung und Literatur anerkannte Rechtslehre zweifelhaft.

Schließlich kann man seine Gründe darin finden, dass japanisches Zivilgesetzbuch einer Vorschrift über die Unsicherheitseinrede anders als deutsches BGB nicht nur mangelt, aber auch weder seine Voraussetzungen noch Rechtsfolgen durch die Rechtsprechung und Literatur verdeutlicht werden. Daher ist es schwierig darüber zu entscheiden, welche AGB-Klausel dem Vorleistungsberechtigen (dem Vertragspartner des AGB-Verwenders) entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt. Feststellung der Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Unsicherheitseinrede dient dem Interessenschutz nicht nur der Vorleistungspflichtigen aber auch des Vertragspartners des AGB-Verwenders.

IV. Fazit

Nach deutschem Recht werden die Kreditunwürdigkeitsklauseln, die den Vertragspartner des AGB-Verwenders unangemessen benachteiligen, der Inhaltskontrolle (§9 Abs.2 Nr.1 AGBG, §307 Abs.2 Nr.1 BGB) nicht standhalten, d.h. sie ist unwirksam. Insbesondere sind die Klauseln unwirksam, die dem Leasinggeber Rechtsbehelfe geben, auch wenn sein Gegenleistungsanspruch noch nicht gefährdet wird. Aber auch sie sind unwirksam, die einen Befugnis zur fristlosen Kündigung ausschließlich an eine wesentliche Vermögensverschlechterung

oder erhebliche Gefährdung des Vermögens des Leasingnehmers knüpft.

Also keine solche Diskussion scheint in Japan. Deshalb einhaltet die AGB in der Praxis häufig die Kreditunwürdigkeitsklauseln, die keine Gefährdung des Gegenleistungsanspruchs voraussetzen. Das Grund ist daran, dass die Lehre über die Unsicherheitseinrede noch nicht ausreichend entwickelt.

(Diese Arbeit wird von JSPS KAKEN Unterstützungsnummer 23530099 unterstützt.)

